Verordnung der Stadt Hallstadt
über die Einschränkung des freien Umherlaufens von großen Hunden und
K a m p f h u n d e n
(Hundeanleinverordnung — HAV)
vom 01.04.1998

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5/1998 der Stadt Hallstadt vom 29.04.1998)
geändert durch Verordnung vom 01.09.2009
(veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Hallstadt vom 01.09.2009)

Die Stadt Hallstadt erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBI S. 311,316), folgende

Verordnung:

§ 1
Begriffsbestimmung

(1) Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.

(2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. 07.1992 (GVBI S. 268, BayRS 2011-2-7-1) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt innerhalb der Ortschaften, insbesondere der Splittersiedlung Borstig, auf dem städtischen Grillplatz am Kreuzberg, im Bereich der Schrebergartensiedlung Roppach und im Gewerbepark am Hafen.
Die genauen Grenzen ergeben sich aus den Geltungsbereichskarten zur Hundeanleinverordnung (Anlage). Sie sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 3
Anleinpflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit dürfen große Hunde und Kampfhunde in allen öffentlichen Anlagen, sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zu jeder Tages- und Nachtzeit nicht frei umherlaufen. Die Tiere sind in diesen Bereichen stets an der Leine zu

führen. Die Leine darf eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten und muss aus reißfestem Material sein.

(2) Auf Kinderspielplätzen ist das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden untersagt.

§ 4
Ausnahmen von der Anleinpflicht

Von der Anleinpflicht des § 3 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz.
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 große Hunde oder Kampfhunde nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2 große Hunde oder Kampfhunde auf Kinderspielplätzen mitführt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Hallstadt, den 01.09.2010

STADT HALLSTADT

Markus Zirkel
Erster Bürgermeister

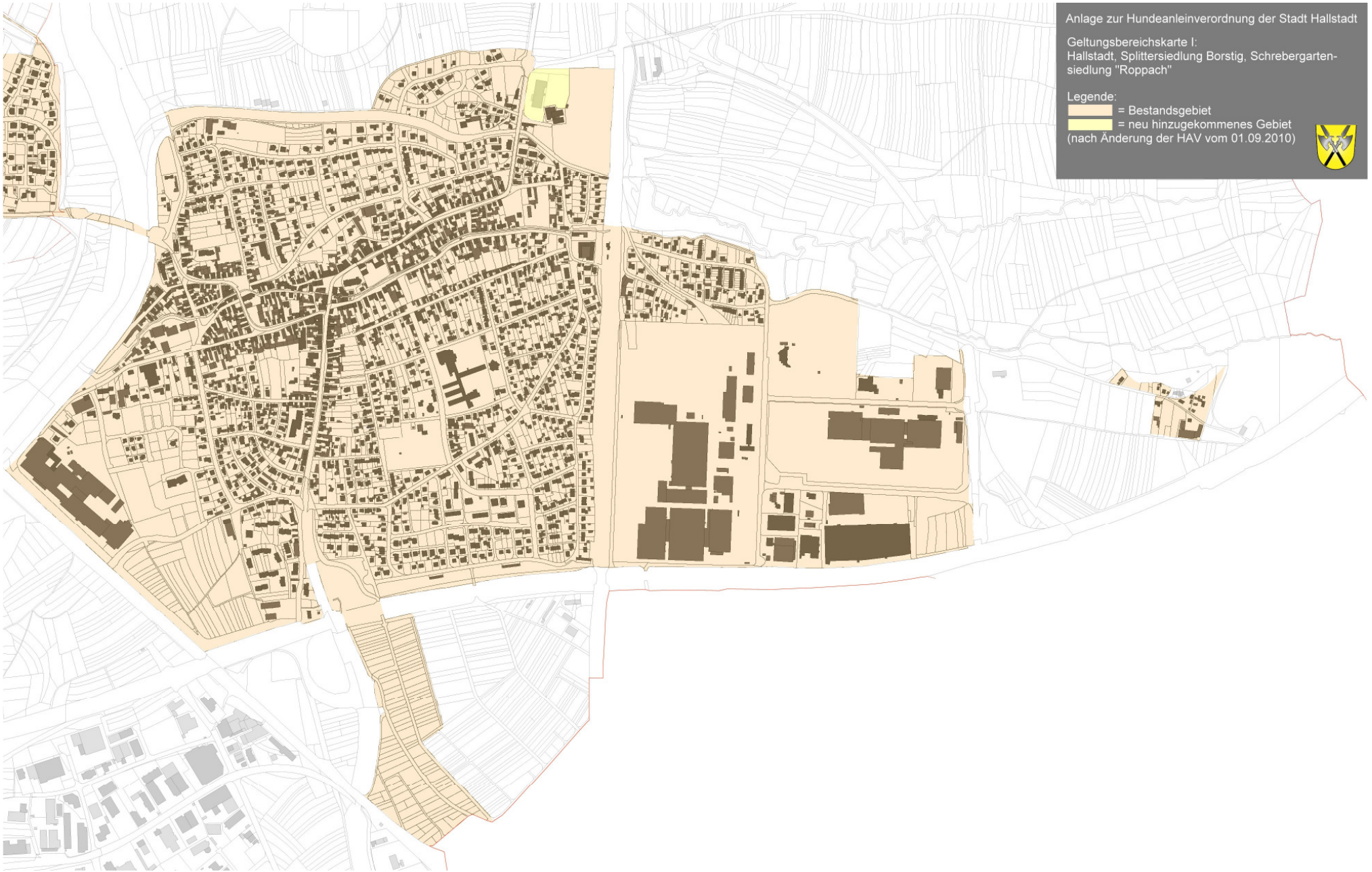
Anlage zur Hundeanleinverordnung der Stadt Hallstadt
Geltungsbereichskarte I:
Hallstadt, Splittersiedlung Borstig, Schrebergarten-
siedlung "Roppach"
Legende:
= Bestandsgebiet
= neu hinzugekommenes Gebiet
(nach Änderung der HAV vom 01.09.2010)

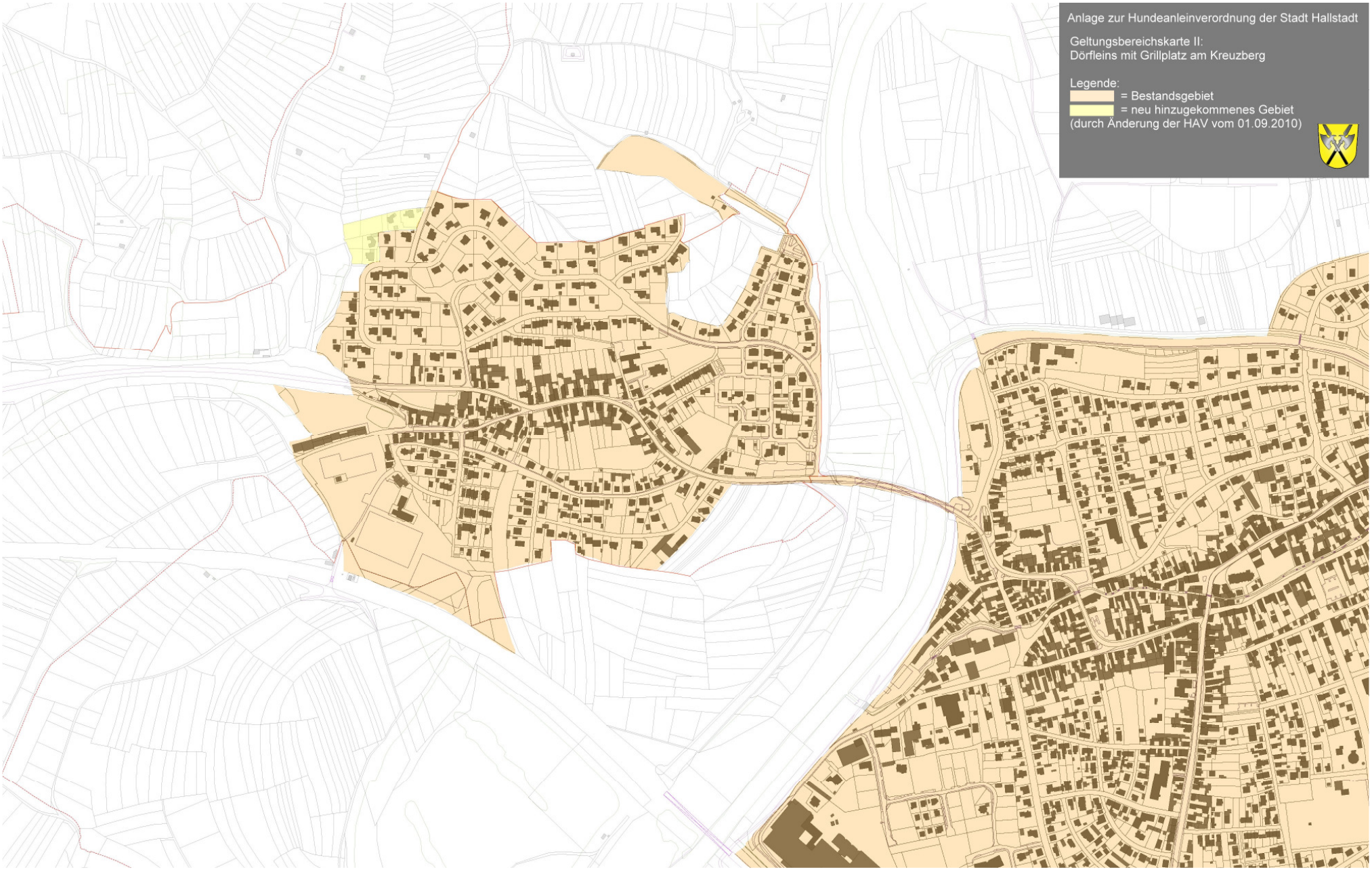
Anlage zur Hundeanleinverordnung der Stadt Hallstadt
Geltungsbereichskarte II:
Dörfleins mit Grillplatz am Kreuzberg
Legende:
= Bestandsgebiet
= neu hinzugekommenes Gebiet
(durch Änderung der HAV vom 01.09.2010)

Anlage zur Hundeanleinverordnung der Stadt Hallstadt
Geltungsbereichskarte III:
Gewerbepark am Hafen
Legende:
= Bestandsgebiet